

## Hinweise zum Antragsformular

**für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 8 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Löwenberger Land vom 15.07.2015, i. V. m. der Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 27.09.2017**

### Allgemeines:

- Grundsätzlich ist es, gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, in der Zeit vom **01. März bis 30. September (Vegetationsperiode) unzulässig**, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen im Sinne von gartenbaulich genutzten Flächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.  
Dies gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- Der Antrag ist vollständig auszufüllen und die aufgelisteten Unterlagen beizulegen.
- Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der begutachteten Bäume
- Wird eine Ausnahmegenehmigung für eine Baumfällung erteilt, soll eine Ersatzpflanzung und deren Pflege und Erhaltung auferlegt werden oder es ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- Für die Prüfung des Baumzustandes kann es erforderlich werden, dass ein Beauftragter der Gemeinde das Grundstück betreten muss.
- Auch für genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Bauvorhaben sowie Bauvoranfragen ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- Der Stammumfang von Bäumen ist einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unterhalb dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.

### Welche Bäume sind geschützt? (Antrag muss gestellt werden)

- **Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm**
- Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen oder im Rahmen der Festsetzungen von Bebauungsplänen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNaturSchG, gepflanzt wurden
- mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn mind. ein Stamm einen Stammumfang ab 60 cm aufweist

### Welche Bäume sind nicht geschützt? (Antrag muss nur innerhalb der Vegetationszeit bei der unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert Straße 1, 16515 Oranienburg, gestellt werden)

- **Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Wohnbebauung (auch Nebenwohnsitz) mit einem Stammumfang bis 95 cm (das entspricht dem Stammdurchmesser von ca. 30 cm)**
- Kulturobstbäume, Pappeln, Baumweiden, Robinien, Birken, Tannen, Fichten, Zypressen, Weißdorn, Wildobst  
Ausnahmen: Walnussbäume, Esskastanien und Ebereschen
- Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
- abgestorbene Bäume – im genauen Bäume, die während der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen
- Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen
- Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
- Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften

### Kontaktdaten für die Einreichung des Antrages und Rückfragen:

**Anschrift:**  
Gemeinde Löwenberger Land  
Friedhofsverwaltung und Baumpflege  
Alte Schulstr. 5  
16775 Löwenberger Land

**Ansprechpartner:**  
Frau Meußler  
Tel: 033094-69839  
Fax: 033094-69890

**Öffnungszeiten:**  
Dienstag: 9. - 12.00 + 13. - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9. - 12.00 + 13. - 17.00 Uhr

[www.loewenberger-land.de](http://www.loewenberger-land.de)

(Hier können die Formulare und die Baumschutzsatzung heruntergeladen werden.)